

# Richtlinie

## zur Vergabe von Baugrundstücken der Stadt Tuttlingen für den privaten Wohnbau

### Präambel

Diese Richtlinie legt die inhaltliche Ausgestaltung sowie das Verfahren zur Vergabe städtischer Baugrundstücke in Tuttlingen für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime fest. Die Stadt vergibt dabei die ihr zur Verfügung stehenden Baugrundstücke nach dieser vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinie, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen soll.

Die Stadt Tuttlingen verfolgt hierbei das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft zu stärken und zu festigen. Eine ausgewogene und sozial stabile Bevölkerungsstruktur soll erreicht werden.

Die Vergaberichtlinie dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt zu ermöglichen, da diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt.

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG dabei besonders bepunktet. Auch findet der Grad der Behinderung oder des Pflegegrad besondere Berücksichtigung.

Mit ihrer Bewerbung erkennen Kaufinteressenten die Bestimmungen dieser Richtlinie als verbindlich an. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder den Erwerb eines bestimmten Grundstücks kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

## **§ 1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind nur volljährige natürliche Personen.

Von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen sind Makler, Architekten, Fertighaushersteller, private Bauunternehmen, Baubetreuer oder sonstige Investoren, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Erwerb zur Eigennutzung erfolgt.

Ausgeschlossen von einer Teilnahme an diesem Vergabeverfahren sind ferner Personen, denen in der Stadt Tuttlingen vergabegleicher Grundbesitz gehört. Als Vergabegleich sind hierbei Grundstücke anzusehen, wenn sie bebaubar oder bebaut (vgl. § 22 Abs. 2 BauNVO) sind. Als selbst genutzt gilt auch Grundbesitz, der vermietet ist. Wohnungseigentum ist kein vergabegleicher Grundbesitz im Sinne dieser Richtlinie.

Vergabegleicher Grundbesitz, der mit einem Wohn- oder Nießbrauchsrecht zu Gunsten Dritter auf deren Lebenszeit dinglich belastet ist, bleibt außer Betracht und führt nicht zum Ausschluss. Vermieteter oder in sonstiger Weise Dritten überlassener vergabegleicher Grundbesitz wird jedoch berücksichtigt und führt zum Ausschluss.

Der ebenso anzugebende vergabegleiche Grundbesitz des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners und des anderen Bewerberteils bei gemeinschaftlichen Bewerbungen wird dem Grundbesitz des Bewerbenden gleichgestellt.

Grundbesitz von haushaltsangehörigen Kindern des Bewerbenden oder eines Bewerberteils bei gemeinschaftlicher Bewerbung wird dem Grundbesitz des Bewerbenden gleichgestellt.

Grundbesitz im Erbbaurecht des Bewerbenden wird mit Grundbesitz im Eigentum des Bewerbenden gleichgestellt.

## **§ 2 Bewerbungsformen**

Eine Bewerbung um einen Bauplatz kann einzeln oder in Gemeinschaft abgegeben werden. Bewerbungen einzelner Kaufinteressenten (Einzelbewerbungen) sind nur zum Zwecke des Erwerbs eines Baugrundstücks im Alleineigentum zulässig.

Gemeinschaftliche Bewerbungen sind zusammen mit dem Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner oder mit einer anderen Person und nur zum Zwecke eines gemeinschaftlichen Erwerbs des Baugrundstücks (Miteigentumsanteile) zulässig.

Für gemeinschaftliche Bewerbungen gilt:

- a) In der Bewerbung ist anzugeben, mit welchen Anteilen die Bewerbenden das Baugrundstück erwerben wollen. Änderungen im Anteilsverhältnis sind im Rahmen der notariellen Beurkundung noch möglich.
  - b) Die gemeinschaftlich Bewerbenden müssen sich wechselseitig zur Abgabe aller in diesem Verfahren erforderlichen Erklärungen bevollmächtigen.
  - c) Bei gemeinschaftlichen Bewerbungen können beide Bewerberanteile im Bewerbungsbogen nach ihrer Wahl Angaben machen. Die jeweiligen Vergabekriterien für die Punktevergabe werden jedoch wie bei den Einzelbewerbungen nur einmal gewertet; abweichend hiervon zählen beim Vergabekriterium "Zahl der Kinder" alle haushaltsangehörigen Kinder beider Bewerberanteile.
- 1.2 Neben der gemeinschaftlichen Bewerbung sind Einzelbewerbungen der beiden Bewerberanteile oder weitere gemeinschaftliche Bewerbungen ausgeschlossen (Verbot von Doppelbewerbungen).

### **§ 3 Bewerbungsunterlagen**

Für die Teilnahme der Bewerbenden am Vergabeverfahren ist die Benutzung des von der Vergabestelle vorgegebenen Bewerbungsbogens zwingend. Angaben der Bewerbenden außerhalb des Bewerbungsbogens (z.B. mittels E-Mails, Telefonanrufe, Schreiben usw.) werden nicht berücksichtigt. Die für die Punktevergabe erforderlichen Unterlagen sind innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen sind digital im pdf-Format oder schriftlich im Papierformat bei der Vergabestelle einzureichen.

### **§ 4 Angaben in der Bewerbung**

Die Angaben der Bewerbenden müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Wahrheitswidrige Angaben führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

Für die Anwendung der Vergaberichtlinie ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist maßgeblich. Die Angaben der Bewerbenden bilden ausschließlich die Grundlage für die Auswertung der Bewerbungen. Die vorzulegenden Unterlagen dienen als Beleg und zur Prüfung der Richtigkeit dieser Angaben. Die Bewerbenden sind deshalb verpflichtet, Veränderungen, die sich während der Bewerbungsfrist

ergeben, oder etwaige Berichtigungen unaufgefordert spätestens bis zum Bewerbungsschlussstermin mitzuteilen.

Die Nichteinreichung von Unterlagen zu den genannten Vergabekriterien führt dazu, dass diese Vergabekriterien bei der Punktevergabe insoweit nicht berücksichtigt werden.

Die Daten sowie die Unterlagen und Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich der Bewertung der Vergabekriterien (Punktevergabe) und werden nicht weiterverarbeitet.

### **§ 5 Bewerbungsfrist**

Die Ausschreibung kommunaler Baugrundstücke für den privaten Wohnungsbau wird über die Internetseite der Stadt Tuttlingen ([www.tuttlingen.de](http://www.tuttlingen.de)) öffentlich bekannt gegeben. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe wird ein entsprechendes Zeitfenster zur Abgabe eingerichtet.

Die Bewerbung muss bei der Vergabestelle bis zum in der Veröffentlichung angegebenen Datum eingehen (Bewerbungsschlussstermin). Innerhalb dieser Frist sind der Bewerbungsbogen und vorzulegenden Unterlagen einzureichen. Später eingereichte Bewerbungen bzw. Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 6 Zuständigkeit für die Grundstücksvergabe**

Zuständige Vergabestelle ist der Fachbereich Finanzen, Liegenschaften und Stadtwald – Abteilung Liegenschaften – der Stadt Tuttlingen (Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen, E-Mail [liegenschaften@tuttlingen.de](mailto:liegenschaften@tuttlingen.de)).

Die Vergabe der Baugrundstücke nach dieser Leitlinie wird in öffentlicher Sitzung vom Technischen Ausschuss der Stadt Tuttlingen beschlossen; sie kann auch vom Gemeinderat beschlossen werden. Vor dem Beschluss ist ggf. der entsprechende Ortschaftsrat Möhringen, Nendingen oder Eßlingen anzuhören

### **§ 7 Prüfung und Erfassung der Bewerbungen**

Die Prüfung und Erfassung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die Mitarbeitenden der Vergabestelle.

Die Bewerbenden erhalten einen Ausdruck des erfassten Bewerbungsbogens mit dem Hinweis, etwaige Berichtigungen und Ergänzungen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bei der Vergabestelle einzureichen. Können bei der Vergabestelle eingereichte

Bewerbungsbögen wegen Unklarheiten bzw. Ausfüllfehlern nicht vollständig erfasst werden, werden sie an die Bewerbenden zurückgeschickt. Letztgenannte Anträge gelten als nicht fristgerecht gestellt, es sei denn ein vollständiger Antrag wird nachträglich innerhalb der Bewerbungsfrist übermittelt.

Änderungen bzw. Ergänzungen bei den Angaben im Bewerbungsbogen sind nur innerhalb der Bewerbungsfrist möglich. Änderungen bzw. Ergänzungen bei den Angaben müssen schriftlich gegenüber der der Vergabestelle vorgenommen werden.

## **§ 8 Vergabekriterien und Punktevergabe**

Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen werden für die nachfolgend genannten Vergabekriterien Punkte vergeben. Alle Vergabekriterien werden kumulativ gewertet, es sei denn, wenn bei den einzelnen Vergabekriterien ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Vergabekriterien sich zwingend ausschließen.

### **1. Soziale Kriterien**

#### **1.1 Familienstand**

- a) verheiratet oder eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

20 Punkte

- b) Ledig; verwitwet; geschieden; eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner verstorben; eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben; Sonstige (z.B. Ehe aufgehoben, durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft)

10 Punkte

Zum Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung erforderlich, aus welcher der Familienstand und der Ehepartner/Lebenspartner hervorgeht (oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis der EU). Der Nachweis darf dabei höchstes drei Monate alt sein.

#### **1.2 Zahl der Kinder (maximal 90 Punkte)**

- je haushaltsangehöriges Kind

30 Punkte

Es können höchstens drei Kinder in der Bewerbung angegeben werden.

Zu den haushaltsangehörigen Kindern zählen geborene Kinder und/oder Pflegekinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind sowie dort auch tatsächlich wohnen. Zudem werden Personen berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (vgl. § 4 Abs. 18 LWoFG). Weiter werden auch ungeborene Kinder ab der 12. Schwangerschaftswoche berücksichtigt.

Zum Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung erforderlich, aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen (oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis der EU). Der Nachweis darf dabei höchstes drei Monate alt sein. Für Pflegekinder ist zusätzlich eine Bescheinigung der zuweisenden Stelle vorzulegen.

Für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten ist eine fachärztliche Bescheinigung erforderlich. Bei ungeborenen Kindern ist eine ärztliche Bescheinigung ab der 12. Schwangerschaftswoche bzw. der Mutterpass vorzulegen.

### 1.3 Pflegebedürftige/schwerbehinderte Person im Haushalt

Diese Vergabekriterien gelten nur alternativ, es wird also nur die Pflegebedürftigkeit oder die Schwerbehinderung gewertet werden. Erfüllen Bewerbende beide Vergabekriterien haben sie die Wahl ob sie Angaben zum einen oder anderen Kriterium machen wollen; Angaben zu beiden Kriterien sind nicht möglich.

#### a) Pflegebedürftigkeit

mindestens eine haushaltsangehörige pflegebedürftige Person

i.S.v. § 4 Abs. 16 Satz 1 LWoFG ab Pflegegrad 2

10 Punkte

#### b) Schwerbehinderung

mindestens eine haushaltsangehörige schwerbehinderte Person

i.S.v. § 4 Abs. 16 Satz 1 LWoFG ab einem Grad der

Behinderung von 60 %

10 Punkte

Zum Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder einer Schwerbehinderung einer haushaltsangehörigen Person ist die Bestätigung der für die Feststellung einer Pflegebedürftigkeit zuständigen Stelle oder eine Kopie des Schwerbehindertenausweises erforderlich.

1.4 Ehrenamtliches Engagement im Katastrophenschutzdienst

Für die Tätigkeit des Bewerbenden im ehrenamtlichen Einsatz als aktives Mitglied in einer im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation (z.B. Freiwillige Feuerwehr, THW, DLRG, DRK)

20 Punkte

Zum Nachweis ist eine Bestätigung der im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation über die Tätigkeit des Bewerbenden im aktiven ehrenamtlichen Einsatz erforderlich. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.

**2. Kriterien zum Ortsbezug**

2.1 Ortsansässigkeit und Arbeitsplatz

Diese Vergabekriterien gelten nur alternativ, es kann also nur die Ortsansässigkeit oder der Arbeitsplatz gewertet werden. Erfüllen Bewerbende beide Vergabekriterien haben sie die Wahl ob sie Angaben zum einen oder anderen Kriterium machen wollen; Angaben zu beiden Kriterien sind nicht möglich.

a) Hauptwohnsitz in der Stadt Tuttlingen

je vollem Jahr Hauptwohnsitz in der Stadt Tuttlingen gerechnet

ab dem Tag der Anmeldung der Hauptwohnung

5 Punkte

Es werden maximal 5 Jahre berücksichtigt.

Es werden nur ununterbrochene volle Jahre des Hauptwohnsitzes in der Stadt Tuttlingen bis zum Bewerbungsschluss termin berücksichtigt. Bei Hauptwohnsitzwechseln innerhalb der Stadt Tuttlingen werden die Hauptwohnsitze zusammen berücksichtigt und gelten als ununterbrochener Hauptwohnsitz in der Stadt Tuttlingen.

Der Hauptwohnsitz muss am Bewerbungsschluss termin in der Stadt Tuttlingen bestehen. Ein unmittelbar im Anschluss an eine Verlegung des Hauptwohnsitzes

vor dem Bewerbungsschlussstermin bestehengebliebener Nebenwohnsitz in der Stadt Tuttlingen steht dem Hauptwohnsitz in der Stadt Tuttlingen gleich, wenn der Hauptwohnsitz innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Bewerbungsschlussstermin bestand und die Verlegung des Wohnsitzes begründet ist durch

- eine Berufsausbildung,
- ein Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachschule,
- eine Freiwilligentätigkeit i.S.v. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2 Buchstabe d) Bundeskindergeldgesetzes,
- einen freiwilligen Wehrdienst oder
- einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel des Bewerbenden innerhalb des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, oder bei seinem öffentlichen Arbeitgeber.

Zum Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung vorzulegen (oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis der EU). Der Nachweis darf dabei höchstes drei Monate alt sein.

Zum Nachweis eines vorübergehenden Wechsels des Hauptwohnsitzes ist eine Kopie des ausbildenden Betriebes bzw. des öffentlichen Arbeitgebers, eine Bescheinigung der Universität/Hochschule/Fachschule, eine Bescheinigung der für die Organisation der Dienste nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2 Buchstabe d) BKGG zuständigen Stelle, eine Bescheinigung der Bundeswehr bzw. eine Bescheinigung des Unternehmens/öffentlichen Arbeitgebers erforderlich.

b) Arbeitsplatz in der Stadt Tuttlingen

je vollem Jahr gerechnet ab dem Tag des Arbeitsbeginns 5 Punkte

Es werden maximal bis zu 5 Jahre berücksichtigt.

Es werden nur ununterbrochene volle Jahre des beruflichen Erwerbs berücksichtigt. Die berufliche Erwerbstätigkeit muss zum Bewerbungsschlussstermin bestehen.

Zum Nachweis des Ortes des Arbeitsplatzes ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers erforderlich. Bei Selbständigen ist ein Auszug aus dem Gewerberegister bzw. eine Bescheinigung der Gewerbebehörde, bei Freiberuflern eine Bescheinigung der zuständigen berufsständischen Vertretung vorzulegen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein



## 2.2 Ehrenamtliches Engagement in der Stadt Tuttlingen

Je vollem Jahr rückwirkend gerechnet ab Bewerbungstichtag 5 Punkte

Es werden maximal bis zu 5 Jahre berücksichtigt.

Es werden nur ununterbrochene volle Jahre des ehrenamtlichen Engagements rückwirkend bis zum Bewerbungsschlussstermin berücksichtigt. Das Engagement muss zum Bewerbungsschlussstermin bestehen.

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit (freiwillige Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zum Beispiel im sportlichen, kulturellen, sozialen oder karitativen Bereich) des Bewerbenden zählen

- Mitgliedschaft in der Vorstandschaft oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe in einem ortsansässigen, im Vereinsregister eingetragenen Verein (z.B. Vereinsvorstand, Übungsleiter, Jugendtrainer usw.)
- Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe einer ortsansässigen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z.B. Kirchengemeinderat, Ältestenkreis, Jugendleiter)
- Mitgliedschaft in der Vorstandschaft oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe einer ortsansässigen, sozialkaritativen Organisation (z.B. Caritas, Diakonisches Werk, Malteser Hilfsdienst, Johanniter, Heilsarmee, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband)
- Mitglied des Ortschafts- und/oder Gemeinderats der Stadt Tuttlingen

Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen, bis zum Erreichen der maximal möglichen Punktzahl, addiert.

Zum Nachweis ist eine Bestätigung durch den Verein, die öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, die sozial-karitative Organisation bzw. der Stadt Tuttlingen über die Dauer der Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit erforderlich. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein sind insbesondere bei Tätigkeit als Mitglied in der Vorstandschaft ein Auszug aus dem Vereinsregister oder

bei Tätigkeit z.B. als Übungsleiter in einem Sportverein der Nachweis durch den Vereinsvorstand erforderlich.

### **§ 9 Kappungsgrenze**

Bei der Berechnung der erreichten Gesamtpunktzahl dürfen die für die Kriterien zum Ortsbezug erreichten Punkte die Summe der Sozialen Kriterien nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Überschreiten die erreichten Punkte zum Ortsbezug die Summe der erreichten Punkte der Sozialkriterien, werden die erreichten Punkte zum Ortsbezug auf die Höhe der Summe der Sozialen Kriterien reduziert.

### **§ 10 Prüfung der Bewerbungen**

Nach dem Bewerbungsschlussstermin wertet die Vergabestelle die Bewerbungen anhand der Angaben im Bewerbungsbogen und hinsichtlich der eingereichten Nachweise aus und erstellt aufgrund dieser Auswertung die Bewerbendenlisten.

### **§ 11 Erstellung der Bewerbendenlisten**

Die Vergabestelle erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist zwei Bewerbendenlisten (Liste A und Liste B). In die Liste A werden alle Bewerbenden aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist um die Vergabe eines Baugrundstücks beworben haben. In die Liste B werden aus der Liste A die Bewerbenden ohne haushaltsangehörige Kinder übernommen. Mit ihrer Aufnahme in die Liste B bzw. dem Reißverschlussverfahren soll sichergestellt werden, dass Bewerbende ohne haushaltsangehörige Kinder auch einen Bauplatz erwerben können.

Die Bewerbenden erhalten auf jeder Bewerbendenliste (Liste A und Liste B) einen Rang entsprechend der Höhe ihrer erreichten Gesamtpunktzahl. Die Bewerbenden mit den höchsten Punktzahlen erhalten dabei die Ränge mit der Ziffer 1, die Bewerbenden mit der zweithöchsten Punktzahl die Ränge mit der Ziffer 2 usw. (Grundsatz der Rangfolge auf den Bewerbendenlisten nach Punktzahlen).

Belegen mehrere Bewerbende auf den Bewerbendenlisten denselben Rang, weist die Vergabestelle durch Los jedem dieser Bewerbenden eindeutige Rangziffern zu, beginnend mit diesem Rang; die Rangziffern der nachfolgenden Bewerbenden verschieben sich auf die jeweils nächsthöheren Rangziffern. Diese Losentscheide unter gleichrangigen Bewerbern finden nur insoweit statt, als sie zur Erstellung der Liste der Auswahlberechtigten und der erweiterten Liste der Auswahlberechtigten nach erforderlich sind.

## **§ 12 Losverfahren**

Losentscheide erfolgen öffentlich unter notarieller Aufsicht nach Maßgabe der hierfür einschlägigen Bestimmungen.

## **§ 13 Ermittlung der Auswahlberechtigten**

Die Vergabestelle erstellt aus den Bewerbendenlisten A und B die Liste der Auswahlberechtigten im Verhältnis von 3 Bewerbenden aus Liste A zu 1 Bewerbenden aus Liste B und in der Reihenfolge der Rangziffern (Reißverschlussverfahren). Dies erfolgt nach folgendem Muster:

Platz 1:	Liste A Bewerbende/-r	in Rang 1,
Platz 2:	Liste A Bewerbende/-r	in Rang 2,
Platz 3:	Liste A Bewerbende/-r	in Rang 3,
Platz 4:	Liste B Bewerbende/-r	in Rang 1,
Platz 5:	Liste A Bewerbende/-r	in Rang 4,
Platz 6:	Liste A Bewerbende/-r	in Rang 5,
Platz 7:	Liste A Bewerbende/-r	in Rang 6,
Platz 8:	Liste B Bewerbende/-r	in Rang 2, usw.

Die Bewerbenden sind in der Reihenfolge der vorgenannten Platzierungen zur Auswahl eines Baugrundstücks berechtigt. Die Anzahl der Auswahlberechtigten entspricht der Zahl der zu vergebenden Baugrundstücke. Die Vergabestelle schreibt die Liste nach dem beschriebenen Muster bis mindestens zur doppelten Anzahl der zu vergebenden Bauplätze mit weiteren rangnächsten Bewerbenden der beiden Listen A und B fort, die als nachrückende Bewerbende Baugrundstücke auswählen können (erweiterte Liste der Auswahlberechtigten).

Mehrfachplatzierungen derselben Bewerbenden sind sowohl in der Liste der Auswahlberechtigten als auch in der erweiterten Liste der Auswahlberechtigten nicht zulässig. Erhalten Bewerbende nach dem Reißverschlussverfahren sowohl aufgrund ihres Ranges auf der Bewerbendenliste A wie auch aufgrund ihres Ranges auf der Bewerbendenliste B zwei Platzierungen auf der Liste der Auswahlberechtigten bzw. der erweiterten Liste der Auswahlberechtigten, so wird nur deren besserrangige Platzierung berücksichtigt.

In die so freigewordene nachrangige Platzierung rücken die Bewerbenden der Bewerbendenlisten A und B nach Maßgabe des Reißverschlussverfahrens auf.

## **§ 14 Auswahl der Baugrundstücke**

Die Auswahl der Baugrundstücke durch die Auswahlberechtigten erfolgt in der Reihenfolge ihrer Platzierungen auf der Liste der Auswahlberechtigten.

Nach Aufforderung durch die Vergabestelle teilen die Auswahlberechtigten innerhalb von 30 Kalendertagen ihre Grundstücksauswahl und deren Priorisierung mit. Der Erstplatzierte darf dabei ein Baugrundstück angeben, der Zweitplatzierte zwei Baugrundstücke, der Drittplatzierte drei Baugrundstücke, der Viertplatzierte vier Baugrundstücke usw.

Wählen Auswahlberechtigte mehrere Baugrundstücke aus, müssen sie eine Reihenfolge angeben, in der sie den Erwerb der Baugrundstücke bevorzugen (Priorisierung der Grundstücksauswahl). Bei gemeinschaftlichen Bewerbungen kann die Auswahl nur einheitlich getroffen werden.

Von den Auswahlberechtigten ausgewählt ist das Baugrundstück, das nach der Vorauswahl durch die vorrangig Platzierten noch verfügbar ist; sind mehrere Baugrundstücke noch verfügbar, ist dasjenige Baugrundstück ausgewählt, das vom Auswahlberechtigten mit höherer Priorität angegeben wurde. Wechselseitige bürgerlich-rechtliche Pflichten zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrags werden durch die Auswahl nicht begründet. Wird die Auswahl vom Auswahlberechtigten zurückgezogen, scheidet der Bewerbende jedoch aus dem Vergabeverfahren vollständig aus.

Geben Auswahlberechtigte bei ihrer Auswahl weniger Baugrundstücke an als nach ihrer Platzierung möglich wären und sind alle angegebenen Baugrundstücke bereits von vorrangigen Auswahlberechtigten ausgewählt worden, scheiden diese Auswahlberechtigten aus dem Vergabeverfahren aus und werden im weiteren Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Werden nach der Durchführung des Auswahlverfahrens Baugrundstücke nicht ausgewählt oder sind sie aus anderen Gründen erneut verfügbar (z.B. wegen eines späteren Verzichts des Auswahlberechtigten), werden die Baugrundstücke in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie wieder zur Verfügung stehen, den nachrückenden Bewerbenden aus der erweiterten Liste der Auswahlberechtigten zur Auswahl angeboten. Stehen mehrere Baugrundstücke gleichzeitig wieder zur Verfügung, werden sie den nachrückenden Bewerbenden zur Auswahl angeboten. Ab dem Erwerb der Baugrundstücke durch die Auswahlberechtigten stehen die Baugrundstücke nicht mehr für eine Vergabe im Rahmen dieses Vergabeverfahrens zur Verfügung.

Die Vergabestelle ist nicht verpflichtet, ausfallenden Auswahlberechtigten (z.B. mangels Erfolg bei dem Auswahlverfahren oder aufgrund eines späteren Verzichts) Baugrundstücke anzubieten, die später gegebenenfalls wieder zur Verfügung stehen. Erneut verfügbare Baugrundstücke werden nur solchen Bewerbenden zur Auswahl angeboten, denen noch kein Baugrundstück angeboten wurde.

### **§ 15 Verkauf der Baugrundstücke**

Der wesentliche Inhalt des Kaufvertrags zum Erwerb der Baugrundstücke ist aus dem Musterentwurf in der Anlage zu dieser Leitlinie ersichtlich, insbesondere die Selbstbezugsverpflichtung der Käufer. Rechtsverhältnisse am Grundstück, insbesondere öffentlichrechtlich begründete Nutzungsbeschränkungen (z.B. Leitungsrechte) und privatrechtliche Belastungen, sind aus diesem Musterentwurf nicht ersichtlich.

Die Übertragung von Auswahlberechtigungen (z.B. durch Tausch) ist nicht zulässig. Die Vergabeberechtigten können bis zum Abschluss des Kaufvertrages gegenüber der Vergabestelle auf die Auswahlberechtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn Auswahlberechtigte den vom beurkundenden Notar mitgeteilten Beurkundungstermin nicht innerhalb der von ihm vorgegebenen Frist schriftlich bestätigen. Mit dem Verzicht scheidet der Auswahlberechtigte aus dem Vergabeverfahren aus.

### **§ 16 Veröffentlichung**

Die von der Vergabestelle autorisierte Liste der Auswahlberechtigten ist in anonymisierter Form unter Wahrung des Datenschutzes mit den im Verfahren erreichten Gesamtpunktzahlen und der sich daraus ergebenden Platzierungen, ggf. unter Berücksichtigung von Losentscheidungen auf der Internetseite der Stadt Tuttlingen ([www.tuttlingen.de](http://www.tuttlingen.de)) öffentlich bekanntzumachen.

Spätere Veränderungen bei der Liste der Auswahlberechtigten (z.B. durch Verzichte auf Auswahlberechtigungen) werden nicht bekannt gegeben.

### **§ 17 Benachrichtigung der Bewerbenden, Verkauf der Baugrundstücke**

Die Bewerbenden erhalten nach der Aufstellung der von der Vergabestelle autorisierten Liste der Auswahlberechtigten bzw. erweiterten Liste der Auswahlberechtigten eine Benachrichtigung über das Ergebnis ihrer Bewerbung, nämlich

- die Mitteilung, ob sie Auswahlberechtigte oder nachrückende Bewerbende sind,
- bei den Auswahlberechtigten die Platzierung und ggf. den Hinweis auf das Ergebnis von Losentscheiden,
- bei den nachrückenden Bewerbenden in der erweiterten Liste der Auswahlberechtigten die Platzierung und den Hinweis, dass sie als nachrückende Bewerbende in der Reihenfolge ihrer Platzierung Baugrundstücke auswählen dürfen, die im vorangegangenen Auswahlverfahren nicht ausgewählt wurden oder erneut verfügbar wurden (z.B. wegen eines nachträglichen Verzichts auf den Erwerb)
- bei Bewerbenden, die weder Auswahlberechtigte noch nachrückende Bewerbende sind die Mitteilung, dass sie aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl nicht in die Liste der Auswahlberechtigten bzw. Nachrückenden aufgenommen werden konnten und bis zu welcher Punktezahl (ggfs. mit einem Hinweis auf durchgeführte Losentscheide) eine Aufnahme in die Liste der Auswahlberechtigten bzw. Nachrückenden möglich war.

Die Auswahlberechtigten erhalten zusammen mit der Benachrichtigung die Aufforderung, die Baugrundstücke innerhalb der von der Vergabestelle bestimmten Frist auszuwählen. Nach der Auswahl der Baugrundstücke erhalten die Auswahlberechtigten vom beurkundenden Notar den Entwurf des Grundstückkaufvertrages sowie die entsprechenden, rechtlichen Hinweise.

### **§ 18 Bekanntmachung und Inkrafttreten der Leitlinie**

Vorstehende Vergabeleitlinie hat der Gemeinderat am 18.03.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Ortschaftsrat Möhringen, Nendingen und Eßlingen wurde zuvor dazu angehört.

Die Vergabeleitlinie ist auf der Internetseite der Stadt Tuttlingen ([www.tuttlingen.de](http://www.tuttlingen.de)) bekanntzumachen. Sie gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung. Informativ wird die Vergabeleitlinie im Mitteilungsblatt von Möhringen, Nendingen und Eßlingen bekanntgegeben.

Tuttlingen, den 18.03.2024

gez. Michael Beck

Oberbürgermeister

Urkundenverzeichnis Nr.

AN /

---



## Grundstückskaufvertrag

Heute, am Errichtungsdatum - Errichtungsdatum in Worten -, sind vor mir,

**Notar**

**mit dem Amtssitz in Tuttingen**

in der Notarkanzlei in Tuttingen anwesend:

1. ,  
geschäftsansässig Rathausstraße 1, 78532 Tuttingen,  
-persönlich bekannt-  
welche erklärt, dass sie nicht in eigenem Namen handle, sondern aufgrund  
vorliegender Vollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist, für die

### **Stadt Tuttingen**

2. , geb. am ,  
wohnhaft ,  
  
-ausgewiesen durch Personalausweis-
3. , geb. am ,  
wohnhaft ,  
  
-ausgewiesen durch Personalausweis-

Zu meiner notariellen Niederschrift wird erklärt:

Die Erwerber bestätigen, dass ihnen gemäß § 17 Abs. 2a BeurkG mindestens zwei Wochen vor der heutigen Beurkundung der beabsichtigte Text des Vertrages zur Prüfung und Durchsicht vom Notar zur Verfügung gestellt wurde, so dass sie ausreichend Gelegenheit hatten, sich vorab mit dem Vertragsinhalt zu befassen und sich ggfs. beraten zu lassen.

### § 1 Objektbeschreibung

#### Vertragsgegenstand:

Die Stadt Tuttlingen ist Eigentümer des im Grundbuch von Tuttlingen für die Markung nachstehend beschriebenen Grundeigentums:

Blatt , BV Nr. ,

Flurstück , , Gebäude- und Freifläche, qm.

#### Belastungen:

Der Vertragsgegenstand ist in Abt. II und III des Grundbuchs nicht belastet.

#### Grundbucheinsicht:

Der Notar hat das elektronische Grundbuch eingesehen.

### § 2 Verkauf

#### Die Stadt Tuttlingen

-Beschluss vom -

-nachstehend auch "Veräußerer" genannt-

v e r k a u f t

an

-nachstehend auch "Erwerber" genannt-

das in § 1 dieser Urkunde näher bezeichnete Grundeigentum.

Mitveräußert sind auch die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Rechte und Bestandteile. Mitverkauftes Zubehör ist nicht vorhanden.

### § 3 Auflassung

Die Auflassung soll unabhängig von der Kaufpreiszahlung sofort erklärt werden.

In Erfüllung dieses Vertrags sind wir darüber **einig**, dass das Eigentum an dem vorstehend bezeichneten Vertragsgegenstand auf den dort genannten Erwerber übergehen soll.



Die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch wird vom Veräußerer **bewilligt** und vom Erwerber **beantragt**.

Zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums am Vertragsgegenstand bewilligt der Veräußerer die Eintragung einer Eigentumsvormerkung für den Erwerber im Grundbuch. Der Erwerber stellt vorerst keinen Eintragungsantrag.

Den Vertragsschließenden ist bekannt, dass das Eigentum am Vertragsgegenstand erst mit der Eintragung im Grundbuch auf den Erwerber übergeht und dies erst erfolgen kann, wenn alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen.

Der beurkundende Notar wird angewiesen, den Antrag auf Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch erst dann dem Grundbuchamt einzureichen, wenn die vollständige Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen ist.

#### **§ 4 Kaufpreis**

Der Kaufpreis für den gesamten Vertragsgegenstand beträgt 300,00 €/qm,  
insgesamt

€

**(i.W.: Euro).**

Im Kaufpreis enthalten sind alle Erschließungskosten und Anliegerbeiträge nach dem Baugesetzbuch, dem Kommunalabgabengesetz und örtlichen Satzungen, die im Zusammenhang mit der derzeit geplanten oder bereits durchgeführten erstmaligen Erschließung des Baugrundstücks stehen. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die bereits durchgeführt aber noch nicht abgerechnet sind.

Unberührt davon ist die Erhebung weiterer Beiträge aufgrund neuzuschaffender Einrichtungen oder neuer gesetzlicher Vorschriften. Enthalten sind aber alle Beiträge für Einrichtungen, die der derzeit gültige Bebauungsplan " Nordstadt, Teilbereich Thiergarten-West" vorsieht.

Der Erwerber hat sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung des Vertragsgegenstandes anfallen bzw. entstehen, zu tragen.

Im Kaufpreis nicht enthalten sind die sogenannten Hausanschlusskosten für Versorgungseinrichtungen, unter anderem der Baukostenzuschuss für die Wasserversorgung der Stadtwerke Tuttlingen GmbH, Strom-, Wasser- und Gasanschluss nach den Anschlussbedingungen der eigenständigen Versorgungsbetriebe, Telekommunikation u.ä.. Der Hausanschluss des Entwässerungskanal (Übergabe an den öffentlichen Kanal) ist vom Käufer auf seine Kosten herzustellen.

Der Notar hat die Vertragsparteien auf die einschlägigen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, wie insbesondere dem **Barzahlungsverbot** und auf deren Pflichten zur Vorlage eines **Kontoauszugs** bzw. **Bankbestätigung** hingewiesen.

## **§ 5 Zahlung, Fälligkeit**

Der Kaufpreis ist spätestens am \_\_\_\_\_ (innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Vertragsabschluss) zur Zahlung fällig.

Der Kaufpreis ist spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Konto Nr.

**IBAN: DE78 6435 0070 0000 0000 79,**  
**BIC: SOLADES1TUT,**

der Stadtkasse bei der Kreissparkasse Tuttlingen oder ein anderes bekanntes Konto der Stadtkasse zu entrichten.

Maßgebend für eine rechtzeitige Zahlung ist der Tag der Wertstellung auf dem Empfängerkonto. Bis zur Fälligkeit ist der Kaufpreis nicht zu verzinsen; ebenso keine dingliche Sicherstellung.

Zahlt der Erwerber bei Fälligkeit nicht, so kommt er ohne Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind ausstehende Beträge mit 5 %-Punkten jährlich über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Der Notar hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Basiszinssatz derzeit \_\_\_\_\_ % beträgt und sich zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres verändern kann. Die Zinsen sind zum Ende eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

Mehrere Erwerber haften für die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Wird der Kaufpreis nicht binnen 4 Wochen nach Fälligkeit vollständig bezahlt, kann der Veräußerer vom Kaufvertrag zurücktreten. Die Kosten der Rückübertragung hat der Käufer zu tragen.

Die Geltendmachung eines Verzugsschadens ist durch diese Regelung nicht ausgeschlossen. Daneben können außerdem vom Veräußerer die Rechte aufgrund der gesetzlichen Verzugsvorschriften geltend gemacht werden.

## **§ 6 Übergabe, Steuern, Abgaben und Gefahrübergang**

Die Besitzübergabe des Vertragsgegenstandes erfolgt heute. Auf die Gefahr einer Vorleistung wurde hingewiesen.

Mit der Übergabe gehen die Nutzen und die Lasten sowie die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes und die gesetzliche Haftung des Grundstücksbesitzers (Verkehrssicherungspflicht) auf den Erwerber über.

Bezüglich der Grundsteueränderung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Änderung des Grundsteuermessbetrages.

## **§ 7 Vermietung, Verpachtung**

Die gesetzlichen Vorschriften, wonach Miet- und Pachtverhältnisse fortbestehen, sind den Vertragsschließenden bekannt. Miet- und Pachtverhältnisse bestehen nach Auskunft des Veräußerers nicht.

Auf §§ 566 ff BGB wurde hingewiesen.

## **§ 8 Rechtsmängel, Beschaffenheit, Sachmängel**

Der Vertragsgegenstand wird in dem Zustand verkauft und übergeben, in dem er sich heute befindet und dem Erwerber durch Ortseinsicht bekannt ist.

Alle Ansprüche und Rechte des Erwerbers wegen eines Sachmangels des Grundstücks werden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Flächenmaß, Beschaffenheit, Verwendbarkeit und Ertrag. Der Veräußerer erklärt, dass ihm nicht erkennbare Mängel, insbesondere auch schädliche Bodenveränderungen und Altlasten des Grundstücks nicht bekannt sind.

Besondere Eigenschaften werden nicht zugesichert.

In Abt. II und III des Grundbuchs sind keine Belastungen eingetragen.

Der Veräußerer schuldet im Übrigen den lastenfreien Besitz- und Eigentumsübergang des Vertragsgegenstandes.

Die Vertragsschließenden wurden auf die Möglichkeit hingewiesen, das Baulastenverzeichnis selbst einzusehen. Der Veräußerer erklärt, dass ihm über das Bestehen derartiger Belastungen nichts bekannt ist.

Die Bedeutung dieses Haftungsausschlusses wurde mit den Vertragsschließenden eingehend erörtert, insbesondere das Risiko des Erwerbers auftretende Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **§ 9 Bau- und Eigennutzungsverpflichtung, Wiederkaufsrecht**

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Stadt innerhalb eines Jahres, von heute angerechnet, auf dem Vertragsgegenstand mit dem Bau eines Wohnhauses mit maximal zwei Wohneinheiten, entsprechend den Bestimmungen des Bebauungsplanes, zu beginnen, dieses innerhalb weiterer eineinhalb Jahre bezugsfertig zu erstellen,

Erfüllt der Erwerber diese Bauverpflichtung nicht termingerecht oder verstößt er gegen die Eigennutzungsverpflichtung oder das Veräußerungsverbot, ist der Verkäufer zum Wiederkauf des Kaufgegenstandes berechtigt.

Beim Wiederkauf des Vertragsgegenstandes gelten dieselben Bedingungen und der gleiche Preis wie heute vereinbart. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Der Rückkauf kann durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer ausgeübt werden. Der Wiederkaufspreis wird fällig mit Auflassung des Vertragsgegenstandes. Für das Wiederkaufsrecht gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 456 ff. BGB (insbesondere Ersatz von Verwendungen etc.), auf deren Bedeutung der Notar hingewiesen hat.

Die durch die Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Steuern trägt der heutige Erwerber.

Zur Sicherung des Wiederkaufsrechtes (Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums auf die Stadt Tuttlingen) bewilligt der Erwerber und beantragt der Veräußerer die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch nach § 883 BGB.

Die Stadt Tuttlingen wird zu Gunsten von noch zu bestellenden Grundpfandrechten mit der Vormerkung im Rang zurückzutreten, wenn sichergestellt ist, dass die Grundpfandrechte zur Finanzierung der Bebauung bzw. Modernisierung und Renovierung dienen.

Der Erwerber erteilt dem jeweiligen Vertreter des Veräußerers die unwiderrufliche Vollmacht zur Rückübertragung des Vertragsgegenstandes bei der Ausübung des Rückkaufsrechtes, insbesondere zur Erklärung der Auflassung. Er ist bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Rückübertragung des Eigentums notwendig und zweckmäßig sind. Die Vollmacht soll nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht erlöschen. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er muss bei Verwendung der Vollmacht die Voraussetzungen für das Bestehen des Rückübertragungsanspruches nicht nachweisen.

### **§ 10 Genehmigungen**

Zur Wirksamkeit dieses Vertrags sind keine Genehmigungen erforderlich.

Die Vertragsschließenden bestätigen, dass ein Kaufvertragsentwurf fristgerecht ausgehändigt wurde.

### **§ 11 Vollmacht**

Sämtliche Vertragsbeteiligten erteilen den Notarangestellten

-je einzeln berechtigt-, die unbedingte und unabhängige Vollmacht, sie bei der Feststellung des Vertragsgegenstandes, bei der Erklärung der Auflassung auf den Erwerber oder einen Rechtsnachfolger und bei sämtlichen zum Vollzug dieses Vertrags erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtsgeschäften und Handlungen zu vertreten. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zur Abgabe von Bewilligungen jeder Art zum Grundbuch einschließlich Löschungsbewilligungen, insbesondere auch für die Eigentumsvormerkung des Erwerbers sowie zur Stellung und Zurücknahme von Anträgen.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod der Vollmachtgeber.

Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Sie ist im Außenverhältnis unbeschränkt erteilt.

Eine Pflicht oder eine Haftung für die Ausübung der Vertretungsmacht besteht nicht.

Von der Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar, seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt in beglaubigter oder beurkundeter Form Gebrauch gemacht werden. Der Notar ist zur Stellung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen beim Grundbuchamt berechtigt. Außerdem bevollmächtigen alle Beteiligten den Notar, für sie alle verfahrensrechtlichen Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind.

### **§ 12 Kosten und Steuern**

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs, insbesondere die Kosten der Beurkundung und der Eigentumsänderung im Grundbuch einschließlich der Gebühren für Genehmigungen und Bescheinigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber allein.

### **§ 13 Wirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.

### **§ 14 Hinweise**

Die Vertragsschließenden wurden noch auf folgendes hingewiesen:

1. Auf die Gefahr der Vorleistung für eine Partei;
2. Auf die gesamtschuldnerische Haftung für Kosten und Steuern, ebenso ist die dingliche Haftung des Vertragsgegenstandes für öffentliche Beiträge, Abgaben und Steuern bekannt;
3. Auf die Gefahr der nicht richtigen und nicht vollständigen Beurkundung aller Vereinbarungen. Nicht beurkundete Nebenabreden sind unwirksam und können zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen. Deshalb müssen alle Leistungen und Zahlungen vollständig beurkundet werden;
4. Die Eigenverantwortlichkeit der Vertragsschließenden hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrags. Den Vertragsschließenden ist bekannt, dass der Notar für die steuerlichen Auswirkungen keine Haftung übernimmt. Es wurde ihm kein Auftrag zur Belehrung über die steuerlichen Auswirkungen erteilt.

### § 15 Ausfertigungen und Abschriften

Von dieser Urkunde sollen Ausfertigungen und Abschriften erteilt werden an:

1 beglaubigte Abschrift	das Grundbuchamt Sigmaringen
1 beglaubigte Abschrift	Erwerber
3 beglaubigte Abschriften	die Stadt Tuttlingen -Finanzen, Liegenschaften und Stadtwald-
1 beglaubigte Abschrift	der Gutachterausschuss der Stadt Tuttlingen
1 Abschrift	das Finanzamt Tuttlingen -Grunderwerbsteuerstelle-

Vorstehende Niederschrift wurde vom Notar vorgelesen, daraufhin genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

MUSTER